

Zusammenfassung der Modalitäten des Angebots

Gegenstand:	Aktien der Biella-Neher Holding AG
Empfänger des Angebots:	Alle Aktionäre der Biella-Neher Holding AG, sofern mit diesen nicht bereits Kaufverträge abgeschlossen wurden.
Preis:	CHF 4'607.00 (vier tausend, sechs hundert und sieben Schweizer Franken) pro Biella Aktie Betreffend möglicher Reduktionen aufgrund allfälliger Verwässerungseffekte wird auf Ziff. A.2 des beiliegenden Angebotsprospekts verwiesen.
Stellungnahme des Verwaltungsrats der Biella-Neher Holding AG	Der Verwaltungsrat erachtet den angebotenen Preis als vorteilhaft und empfiehlt dem Aktionariat, das Angebot von Exacompta anzunehmen und die Biella Aktien der Exacompta anzudienen.
Zahlung:	in bar durch Banküberweisung
Anbieter/Erwerber:	EXACOMPTA SAS, Paris, Frankreich
Ende der Angebotsfrist:	12. April 2019; 16.00 Uhr (MESZ)
Bedingung des Angebots:	Das Angebot ist abhängig von einer Mindestandienungsquote von 75%, der Genehmigung durch alle zuständigen Aufsichts- und Wettbewerbsbehörden und anderen üblichen Angebotsbedingungen (alle gemäss Angebotsprospekt).
Modalitäten der Annahme:	Die Aktionäre von Biella, die ihre Biella Aktien in einem Bankdepot halten, werden durch ihre Depotbank über das Angebot informiert. Aktionäre, die das Angebot annehmen wollen, sind gebeten, gemäss den Instruktionen ihrer Depotbank zu verfahren. Aktionäre, die ihre Namenaktien der Biella bei sich zu Hause oder in einem Banksafe verwahren, werden durch Biella über das Angebot informiert. Sie sind gebeten, sich mit den physischen Aktienzertifikaten bis spätestens 12. April 2019; 16.00 Uhr (MESZ) bei Ihrer Depotbank zu melden.
Vollzug:	Die Auszahlung des Angebotspreises für die während der Angebotsfrist und der Nachfrist gültig angedienten Biella Aktien erfolgt voraussichtlich am 17. Mai 2019 (Vollzug). Vorbehalten bleibt eine Verlängerung der Angebotsfrist oder ein Aufschub des Vollzugs; in diesen Fällen wird sich der Vollzug entsprechend verschieben.
Besondere Bestimmungen	Die Anbieterin ist berechtigt, die Angebotsfrist zu verlängern.
Anwendbares Recht:	Schweizer Recht (unter Ausschluss des Kollisionsrechts [IPRG] sowie unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf)
Gerichtsstand	Zürich (Schweiz)